

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 11. Juli 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insetionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt. Verordnung über eine Ernteschätzung im Jahre 1919 vom 6. Juni 19 S. 275. — Sonntagsruhe im Handelsgewerbe S. 275. — Ausgabe der Reichshausbrandbezugsheime der Reihe IV. S. 276. — Forderungen an öffentliche Kassen in Elsaß-Lothringen S. 276. — Anordnung betr. Erhöhung der Höchstpreise für Schlachtvieh S. 276. — Ausdehnung der Arbeitszeit in Handwerksbetrieben für landwirtschaftliche Gegenstände S. 276. — Ermittlung von Verbrechern S. 277. — Sprengstoffdiebstahl S. 277. — Frühkartoffel S. 277. — Nachweisung der evangelischen Einwohner S. 277. — Teilweise Aufhebung des Belagerungszustandes S. 277. Erhöhung der Zuckerverse S. 277. — Büffelfleisch ist mautenpflichtig S. 277. — Butterablieferung S. 278 — Schulhaushaltsansprüche S. 278. — Ferien des Kreis-ausschusses S. 278. — Räudeausbruch S. 278.

Die Mitglieder der Ausschüsse sind beauftragt, zur Feststellung der Erträge die landwirtschaftlichen Grundstücke zu betreten und von den Früchten Handproben zu entnehmen.

Auf Grund der Schätzungen nach §§ 1, 2 und der Ergebnisse der Anbau- und Ernteschätzung (Verordnung vom 2. März 1919, Reichs-Gesetzbl. S. 269) haben die Landeszentralbehörden die Ernteerträge für die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde zu ermitteln und eine nach diesen Bezirken gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse dem Reichsernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamte einzufenden:

- a) für die im § 1 Ziffer 1 genannten Früchte bis zum 15. August 1919 nach Muster 1.
- b) für die im § 1 Ziffer II genannten Früchte bis zum 31. Oktober 1919 nach Muster 2.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können die Ernteschätzung auch auf andere Früchte erstrecken.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Reichsernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamte bis zum 15. Juli 1919 einzufenden.

§ 5

Die durch die Herstellung und Versendung der Druckfächer sowie durch die Tätigkeit der Ausschüsse (§ 2) entstehenden Kosten werden den Landesbehörden vom Reiche nach Maßgabe der zu erlassenden Grundsätze ersetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1919.

Der Reichsernährungsminister. Schmidt.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verordnung über eine Ernteschätzung im Jahre 1919 vom 6. Juni 19.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

- § 1.
Im Erntejahr 1919 findet eine Ernteschätzung statt:
 - I. während der Monate Juni und Juli für
 1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
 2. Spelz — Dinkel, Fesen —, Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Ertrag in enthülfter Frucht (Kernen),
 3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
 4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
 5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4;
 - II. während der Monate September und Oktober für Spätkartoffeln.

§ 2.

Die Ernteschätzung erfolgt unmittelbar vor der Ernte durch Ermittlung von Durchschnittserträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Ermittlung ist vorzunehmen von Ausschüssen, die von den unteren Verwaltungsbehörden für ihre Bezirke oder im Bedarfsfall für größere Teile derselben einzusetzen sind. Die Reichsgetreidekasse, im Falle des § 1 Ziffer II die Reichskartoffelstelle, können in die Ausschüsse Vertreter entsenden.

Lagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, können danach auch fernerhin durch den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin den Polizeipräsidenten) Ausnahmen von den im § 105b Abs. 2 getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Von dieser Befugnis ist vorläufig nur widerrechtlich und stets nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies durch ein nachgewiesenes Bedürfnis erfordert wird. Ein Geschäftsbetrieb über zwei Stunden ist nur in besonders dringenden Fällen zu erlauben. Die Geschäftsstunden sind bei der Belastung von Ausnahmen so zu regeln, daß sie, wenn sie vor dem Hauptgottesdienste liegen, spätestens eine halbe Stunde vor dessen Beginn endigen und, wenn sie nach dem Hauptgottesdienste liegen, frühestens eine halbe Stunde nach dessen Ende anfangen.

Berlin W. 9, den 22. Februar 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ausgabe der Reichshausbrandbezugscheine der Reihe IV.

Die Ausgabe der Reichshausbrandbezugscheine der Reihe IV (August) war für Ende Juni 1919 geplant.

Der Wegfall wichtiger Kohlenreviere durch die feindliche Besetzung, der starke Rückgang der Förderung die Nachwirkungen der Streiks in der Ruhr und in Ober- und Niederschlesien und die anbauenden Verkehrs-schwierigkeiten haben jedoch die planmäßige Versorgung des Hausbrands derart gestört, daß schon im zweiten Monat des neuen Wirtschaftsjahres fast in allen Versorgungsbezirken außergewöhnliche Rückstände zu verzeichnen sind.

Den Gruben ist es trotz aller Bemühungen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gelungen, die Hausbrandbezugscheine der Reihe I voll aufzuarbeiten, geschweige denn die Bezugscheine der Reihe II und III.

Da John dem Handel noch große Mengen unbelieferter Bezugscheine vorliegen, hätte die Ausgabe der neuen Bezugscheine der Reihe 4 keinen Zweck; sie würde nur die Zahl der unbelieferten Bezugscheine vergrößern und die ordnungsmäßige Belieferung und Aufarbeitung der Bezugscheine der früheren Reihen erschweren.

Ich habe mich deshalb entschließen müssen, die Ausgabe der neuen Bezugscheine der Reihe IV noch zu verschieben.

Sie werden voraussichtlich erst am 20. Juli 1919 ausgeben werden.

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, verfehle ich nicht, erneut auf den bitteren Ernst der Lage hinzuweisen.

Es ist dringend erforderlich, daß die Brennstoffversorgung im laufenden Jahre zufolge der dauernden Streiks und Unruhen der Bergarbeiter und der unzureichenden Betriebsmittel der Eisenbahnen fast unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet, und daß mehr denn je die denkbar größte Sparsamkeit in der Verteilung und Verwendung der Brennstoffe geboten ist.

Berlin, den 27. Juni 1919.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

St u. g.

Forderungen an öffentliche Kassen in Elsaß-Lothringen.

Nach einer Mitteilung des Reichsernährungsministeriums können laut Abkommen mit der französischen Regierung Forderungen von Personen, die in einem deutschen Bundesstaate wohnen und bereits am 21. November 1918 wohnhaft waren, sowie von juristischen Personen und Gesell-

schaften, die ihren Sitz in einem deutschen Bundesstaate haben und bereits am 21. November 1918 gehabt haben, für Lebensmittellieferungen, also auch von Gemüse- und Obstlieferungen, an öffentliche Kassen in Elsaß-Lothringen, soweit die Forderungen bereits fällig sind oder während der Dauer des Waffenstillstandes fällig werden, durch Vermittelung der Reichsbank eingezogen werden.

Ich ersuche, etwa im dortigen Kreise in Betracht kommende Interessenten hiervon in Kenntnis zu setzen.

Breslau, den 28. Juni 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Anordnung betr. Erhöhung der Höchstpreise für Schlachtrinder.

Auf Grund der Verordnung des Reichsernährungsministers über die Preise für Schlachtrinder vom 17. 6. 19 (RGBl. S. 565), die den § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243) abgeändert und die Verordnung über die Preise von Schlachtrindern vom 15. März 1918 (RGBl. S. 128) aufgehoben hat, wird mit Ermächtigung des Landesfleischamts vom 24. 6. 19 — A. L. 5490/19 — II — für die Provinz Schlesien und die Kreise Kempen, Lissa, Namisch, Fraustadt bestimmt.

1. a) Geringgenährte Kinder einschließlich geringgenährte Fresser gelten als Klasse C.
- b) Fleischtige Kinder als Klasse B.
- c) Ausgemästete oder vollfleischige Kinder als Klasse A.
2. Bis auf weiteres beträgt der Höchstpreis für Schlachtrinder für 50 kg Lebendgewicht
 - a) für Klasse C 80 M.
 - b) " " B 110 "
 - c) " " A 130 "
 ab Stall des Züchters.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nach den in § 9 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh für 19. 3. 17 (RGBl. S. 243) aufgeführten Bestimmungen strafbar.

Die Anordnung ist auf Anordnung des Reichsernährungsministers mit dem 21. Juni 1919 in Kraft getreten.

Breslau, den 28. Juni 1919.

Die Provinzialfleischstelle für Schlesien.

J. B. von Lüden, Regierungsrat.

Ausdehnung der Arbeitszeit in Handwerksbetrieben für Landwirtschaftliche Gegenstände.

Anordnung.

Auf Grund des Abschnittes VII, Abs. 3 der Verordnung vom 23. November und 17. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1334 und 1436) ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die folgende Anordnung im öffentlichen Interesse:

In Handwerksbetrieben (Schmieden, Instandsetzungs-werkstätten für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Stellmachereien, Sattlereien), welche im vollen Umfange oder vorzugsweise für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, darf die tägliche Arbeitszeit bis zu der im § 3 der vorläufigen Landarbeitsverordnung vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 111), festgesetzten Höchstarbeitszeit (in vier Monaten durchschnittlich 8, in vier Monaten durchschnittlich 10 und in weiteren 4 Monaten durchschnittlich 11 Stunden) ausgedehnt werden. Während des Sommerhalbjahres sind den Lehrlingen-

sind Gehilfen täglich mindestens 2 Stunden Pausen zwischen den Arbeitsstunden zu gewähren.

In Betrieben, welche von vorstehender Ausnahme Gebrauch machen, ist ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Anordnung auszuhängen.

Eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit unterliegt der Genehmigung im Einzelfalle.

Oppeln, den 1. Juli 1919.

Der Regierungspräsident. Demobilisierungskommissar.

Ermittlung von Verbrechern aus Kosnochau.

In der Nacht vom 18. zum 19. Juni versuchten Verbrecher aus Kosnochau die Wohnung des Amtsvorstehers daselbst in die Luft zu sprengen. In die Vorderwand des Gebäudes unter dem Schlafzimmer wurde ein eisernes Rohr von 80 cm. Länge, gefüllt mit einer Sprengladung angebracht und diese wahrscheinlich durch eine Zündschnur entzündet.

Durch die Explosion wurde ein großes Loch in die Mauer gerissen und an der Vorderfront des Gebäudes 52 Fensterscheiben zerschmettert.

Die Tat wurde von jungen Burschen aus Kosnochau ausgeführt.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

3000 Mk.

demjenigen zu, der sie so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Anschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 2. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

Sprengstoffdiebstahl.

Am 19. Mai cr. gegen 5 Uhr nachmittags ist das Sprengstoffmagazin der Scharleher Kalkwerke mittels Nachschlüssel geöffnet und ein Diebstahl von 511 Stück Sprengpatronen und 10 kg Sprengstoff aus einem darin stehenden Schranke ausgeführt worden. In diesem Tage sind einige junge Burschen in der Nähe des Kalkwerks gesehen worden, die anscheinend als Täter in Frage kommen. Von den Tätern fehlt bis jetzt noch jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

3000 Mk.

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Anschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 25. Juni 1919.

Der Regierungspräsident.

Frühkartoffeln.

Nach § 11 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 737) sind die Erzeuger verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu enten.

Mit Rücksicht auf das durch das kalte Frühjahr erheblich verzögerte Wachstum der Frühkartoffeln wird im Einvernehmen mit der Reichskartoffelstelle hiermit verboten, die Aberntung von Frühkartoffeln aus selbstmäßigem Anbau vor dem 15. Juli 1919 vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 18² a. a. O. bestraft.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Reichs-

kartoffelstelle vom 16. April 1919 — S. 34. 300 — ansrecht erhalten.

Groß Strehlitz, den 3. Juli 1919.

Nachweisung der evangelischen Einwohner.

Die nachbenannten Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände veranlasse ich, ein namentliches Verzeichnis aller in ihren Bezirken vorhandenen Einwohner evangelischer Konfession anzufertigen und daselbe, gegebenenfalls eine Fehlanzeige, bis spätestens den 20. Juli d. Js. dem evangelischen Gemeindefürsorge hier selbst einzureichen. Aus dem Verzeichnis, zu welchem ein Formular zugegangen ist und welches eventl. auch zur Fehlanzeige zu benützen ist, muß der vollständige Name, Stand, das Alter und der für 1919 veranlagte Einkommensteuerbetrag, bezw. der fingierte Einkommensteuerfuß des einzelnen zu ersehen sein. Der Angabe des Gesamtsteuerfußes des Gemeinde- bezw. Ortsbezirks bedarf es nicht. Ferner sind in die Nachweisung die in Mischehe Lebenden aufzunehmen und zu vermerken, ob die in dem Verzeichnis angeführten einen zweiten Wohnsitz eutl. wo haben.

Lechnitz, Annaberg, Adamowitz, Balzarowitz, Blottnitz, Boritsch, Centawa, Bresina, Deschowitz, Dollna, Grabom, Groditsch, Groß Plüschitz, Himmelwitz, Jarischau, Kadlub, Kadlubitz, Kalinow, Kalmowitz, Kaltwasser, Kluschan, Krossowa, Kroschnitz, Krienfowische, Frei Bogtei Lechnitz, Wokrolowna, Reudorf, Riewe, Rogowitsch, Ober Elguth, Olschowa, Olschiel, Otmütz, Porerba, Posnowitz, Rosmierka, Rosmierz, Rosniontau, Roswadze, Salese, Scharnowitz, Schedlitz, Schenlowitz, Schimischow, Schironowitz v. A., v. P., Sprentschütz, Stubendorf, Suchan, Sucho-Danitz, Sucholowna, Tsch. Elguth, Waldhäuser, Warmuntowitz und Wostofa.

Groß Strehlitz, den 7. Juli 1919.

Teilweise Aufhebung des Belagerungszustandes

Im Einverständnis mit dem Reichs- und Staatskommissar für Schlesien und Westposen hat der kommandierende General Ziffer 6 und 7 der Bekanntmachung über den Belagerungszustand vom 8. März 1919 für das Gebiet des Belagerungszustandes im Regierungsbezirk Oppeln aufgehoben. Damit fallen sämtliche militärische Beschränkungen hinsichtlich der Polizeistunde und der Langluftbarkeiten fort.

Groß Strehlitz, den 7. Juli 1919.

Erhöhung der Zuckerpreise.

Nach telegraphischer Mitteilung der Provinzialzuckerstelle sind die Kleinbandelspreise für alle Arten Verbrauchszucker mit sofortiger Gültigkeit um 3 Pfg. je Pfund erhöht worden. Die alten Höchstpreise werden hiermit aufgehoben.

Groß Strehlitz, den 4. Juli 1919.

Büffelfleisch ist markenpflichtig.

Nach Aufhebung der Reichskartoffelstelle gelten Büffel als Rindvieh im Sinne der Ziffer 5 der Anzeigungsverweigerung der Landeszentralbehörden vom 8. September 1916.

Büffelfleisch ist also markenpflichtig.

Alle Bestimmungen, die für den Verkehr mit Rindern und Fleisch von Rindern gelten, finden auch auf Büffel Anwendung, so auch das Erfordernis der Genehmigung bei jedem Stallwechsel und bei der Ausfuhr aus einem Kreise.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Groß Strehlitz, den 3. Juli 1919.

Butterablieferung.

Meine Kreisblattverfügung vom 18. 6. 19. — Stück 26 — betr. Ablieferung von Butter an Frau Auguste Malorz in Nosowdze ziehe ich zurück.

Die Butteraufkaufs- und Verteilungsstelle bleibt weiter dem Kaufmann Josef Barton daselbst überlassen.

Groß Strehlitz, den 7. Juli 1919.

Schulhaushaltsanträge.

Die mit der Einfindung der Schulhaushaltsanträge rückständigen Schulverbandsvorsteher ersuche ich, dieselben nunmehr umgehend einzufinden.

Groß Strehlitz, den 2. Juli 1919.

Der Landrat.

Groszpietsch.

Ferien des Kreis Ausschusses.

Der Kreis Ausschuss hält während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. Ferien.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in scheinigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Groß Strehlitz, den 7. Juli 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Räudeausbruch.

Ein Pferd des Korbmachers Zemelka in Schitnowitz ist an Räude erkrankt.

Schloß Groß Strehlitz, den 7. Juli 1919.

Der Amtsvorsteher.

Anzeigen.**Entlassungsanzüge für Marineangehörige.**

Im Anschluß an die in den Tageszeitungen erfolgte Bekanntmachung des Generalkommandos vom 8. Mai 1919 wird darauf hingewiesen, daß Marineangehörige, die bei ihrer Entlassung Kleidergeldempfänger waren, keinen Anspruch auf einen Entlassungsanzug haben. Der mitgenommene Kleiderbestand gilt als solcher. Anträge auf Entlassungsanzüge seitens Kleidergeldempfänger sind zwecklos. Es kann lediglich Anzehlung des etwa vorhandenen Kleiderguthabens bei den Stammmarinestellen beantragt werden.

Marineangehörige, die nicht Kleidergeldempfänger waren, machen ihre Ansprüche auf einen Entlassungsanzug nach wie vor bei ihrem Stammmarineteil geltend.

Breslau, den 2. Juli 1919.

Generalkommando VI. A.-R.

Rex' Einfach-Apparate

und Gläser, sind die besten.

Empfehle solche zu Originalpreisen.

Max Gottheiner,

Emaill-, Glas- und Porzellan-Handlung,
Groß Strehlitz, Alter Ring 4.

Groß Strehlitz

Fernruf 12.

Ia. Zigarren und Zigaretten

wieder abzugeben.

Musterkisten gegen Nachnahme.

Versand unter Wertangabe.

J. SCHATTON

Fernruf 12.

Groß Strehlitz

Fernruf 12.

Zwangs-Versteigerung.

Montag, den 14. Juli d. J. vormittags 10 Uhr werde ich in Groß Stein (Gasthaus Baczlawy) 1 Fahrrad ohne Gummibereifung und eine Lacktaube mit Käfig öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern.

Keil,

Ger.-Vollz. in Gr. Strehlitz.

Zwangs-Versteigerung.

Mittwoch, den 16. Juli d. J. vorm. 11½ Uhr werde ich in Schöbitz 8 m Knüppelholz öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern. Kauflustige wollen sich im Gasthaus vor dem Dominium einfinden.

Keil,

Ger.-Vollz. in Gr. Strehlitz.

Unser Messer-Säheren- und

Instrument-Sägeleier befindet sich seit 1. Juli auf der Albertstraße 15, im

Obstischen Hause.

Gebr. Depla.

Warnung!

Ich warne, die Gerüchte zu verbreiten, die über die Vorfälle anlässlich der Hausjagung durch den Grenzschutz aufgetaucht, da ich die Angelegenheit dem Staatsanwalt übergebe.

Grobisko, d. 10. 7. 1919.

Th. Kalka.

Fahrradreifen

kaufen Sie billig bei
E. Geiß, Berlin W 35.
Verlangen Sie gratis
Prospekt No. 446.

Reparaturen

an sämtlichen landwirtschaftlichen Maschinen, Pumpen usw. werden gut und billig ausgeführt. Anfertigung von eisernen Gittern, Torwegen, Zäunen, Treppen und dergl. übernimmt

Thomas Stannek,
Schlossermeister, Bogolin.

Toczkowski, Ofenbaumeister

Groß Strehlitz, vis à vis der Gasanstalt
Ausführung von Ofenarbeiten.